Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters zur Wahl des Rates sowie der Ortsräte und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münder am Deister am 12. September 2021 -geänderte Anzahl von Unterstützungsunterschriften-

Durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10.06.2021, (Nds. GVBI. Nr. 23/2021 vom 18.06.2021), wurde im Rahmen einer Sonderregelung für die Wahlen am 12.09.2021 die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen geändert. Das Gesetz trat am 19.06.2021 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf meine Wahlbekanntmachung gemäß §§ 16 und 45 b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 28.04.2021 gebe ich nachfolgende Änderungen bekannt:

I. Wahl des Rates der Stadt Bad Münder am Deister

Gemäß § 52 d Abs. 1 Nr. 1 b) NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

II. Wahl der Ortsräte in den Ortschaften der Stadt Bad Münder am Deister

Die Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder, die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag und die Anzahl der Unterstützungsunterschriften sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen:

Bezeichnung der Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortsratsmit- glieder nach § 5 Abs. 2 der Haupt- satzung der Stadt Bad Münder am Deister	Höchstzahl der Bewerber/innen gem. § 21 Abs. 4 i. V. m. § 45 p NKWG Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens benannt werden:	Zahl der Unterstützungs- unterschriften für Wahl- vorschläge gem. § 52 d Abs. 1 i. V. m. § 45 q Abs. 2 NKWG Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von der hierunter angegebenen Zahl von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlbereichs persönlich und handschrift- lich unterzeichnet sein:
Ortschaft Bad Münder	9	14 Bewerber/innen	8 Wahlberechtigte
2. Ortschaft Bakede-Böbber- Egestorf	7	12 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
3. Ortschaft Eimbeckhausen	7	12 Bewerber/innen	8 Wahlberechtigte
4. Ortschaft Brullsen- Hachmühlen	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte

5. Ortschaft			
Hasperde-			
Flegessen-	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
Klein Süntel			
6. Ortschaft			
Hamelspringe	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
7. Ortschaft			
Beber-Rohrsen	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
8. Ortschaft			
Nienstedt	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
9. Ortschaft			
Nettelrede-	5	10 Bewerber/innen	4 Wahlberechtigte
Luttringhausen			

III. <u>Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münder am Deister</u>

Nach § 52 d Abs. 2 NKWG muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bad Münder am Deister von mindestens 64 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Besagte Vorschriften stehen im Internetportal der Nds. Landeswahlleiterin www.landeswahlleitung.niedersachsen.de zum Download zur Verfügung.

Bad Münder am Deister, den 22.06.2021

Westphal